



Mainz, den 15.06.2016

TOP 3 - Breitbandkabel im Kanal

Sachstand:

Die Bundesregierung hat den Gesetzentwurf für das sog. DigiNetz-Gesetz eingebracht ([direkter Link zum Dokument, pdf](#)). U.a. soll im Abschnitt 3 des Telekommunikationsgesetzes ein neuer Unterabschnitt 2 eingefügt werden "Mitnutzung öffentlicher Versorgungsnetze":

- Die Bundesnetzagentur erhält das Recht, von den Leitungsbetreibern die Lieferung der Daten über die in Betracht kommenden Leitungen zu verlangen, um daraus einen Infrastrukturatlas zu erstellen (§ 77a neu); zu den Daten gehören Art, gegenwärtige Nutzung und geografische Lage des Standortes und der Leitungswege dieser Einrichtungen.
- Zudem haben die Leitungsbetreiber auch den Eigentümern oder Betreibern öffentlicher Telekommunikationsnetze auf Anfrage diese Daten herauszugeben, und zwar "unter verhältnismäßigen, nichtdiskriminierenden und transparenten Bedingungen" (§ 77b Abs. 2 neu) und mindestens die geografische Lage des Standortes und der Leitungswege, die Art und gegenwärtige Nutzung sowie Kontaktdaten (Abs. 3).
Gleichermaßen haben nach § 77h die TK-Netzbetreiber sogar Anspruch, geplante oder laufende Bauarbeiten mitgeteilt zu bekommen, und zwar innerhalb von zwei Wochen(!).
- Sowohl diese Informationsanfrage als auch einen Antrag auf Mitbenutzung kann der Leitungsbetreiber nur unter bestimmten Voraussetzungen ablehnen (Beweislastumkehr, § 77g Abs. 2), insbesondere aus folgenden Gründen:
 - Fehlende technische Eignung der Leitung / des Kanals;
 - Fehlender Platz für die beabsichtigte Unterbringung der Komponenten digitaler Hochgeschwindigkeitsnetze, was (!) anhand "der Investitionsplanung für die nächsten fünf Jahre konkret darzulegen ist";
 - Konkrete Anhaltspunkte für eine Gefährdung der öffentlichen Sicherheit / Gesundheit;
 - Anhaltspunkte für eine zu erwartende erhebliche Störung des TK-Dienstes;
 - Alternative Angebote des Abwasserbetriebs in Form der Bereitstellung bereits vorhandener eigener Hochgeschwindigkeitsnetze;

Die Thematik war bereits vor Jahren im Fachbeirat bzw. in der AG Abwasser beraten worden, sowohl bezogen auf Abwasserkanäle als auch auf Trinkwasserleitungen.

Knackpunkte waren insbesondere:

- Technische "Knackpunkte", insbesondere Haltbarkeit der Befestigungen; Anfälligkeit der Kabelanlagen, insbesondere bei Einsatz von Spülrobotern im Kanal; Betriebssicherheit; Querschnittsverengung; Verkeimung in Trinkwasserleitungen u.a.m.
- Konkrete Ausgestaltung der Nutzungsverträge mit den Betreibern, insbesondere Haftungsfragen.
- Frage, ob bzw. wo sich das alles angesichts relativ hoher Kosten überhaupt "rentiert".
- Ablehnung jeglicher Verlegung innerhalb von Trinkwasserleitungen.

Im neuen rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag findet sich folgender Satz (Seite 45):

"In Bestandsgebieten soll geprüft werden, ob vorhandene Infrastruktur, wie bspw. Abwasserleitungen, als alternative Kabelführungswege genutzt werden können."

Der Fachbeirat wird um Meinungsbildung gebeten.

Beschlussvorschlag:

Der Fachbeirat unterstützt dem Grunde nach das Anliegen, Abwasserkanäle für digitale Hochgeschwindigkeitsnetze bereitzustellen, soweit sie dafür geeignet sind. Die Betriebssicherheit der Abwasserbeseitigung muss jedoch absoluten Vorrang behalten.

Trinkwasserleitungen kommen dagegen keinesfalls in Betracht.

Der Fachbeirat lehnt die geplante "Beweislastumkehr" ab; das Entscheidungsrecht, welche Leitungen unter welchen Bedingungen genutzt werden, muss alleine den Leitungsbetreibern vorbehalten bleiben.

Abgelehnt werden zudem die allzu umfangreichen und viel zu strikten Auskunftsrechte der TK-Netzbetreiber.